

Vergehungen stattfinden, ist Gewinnsucht und wenn Jemand in die Lotterie einlegt, sucht er Gewinn. Es ist kein Verbrechen, daß er es auf diese Weise sucht. Und ist es ein gesetzliches Verhältnis, was einen davon abhält in seinem Vaterlande, so hat er Gelegenheit im Auslande. Aber dabei muß man einen solchen Mann nach seinen Verhältnissen strafen und nicht durch Gefängniß, wenn er nicht die empfindlichsten Nachteile für seine Person erleiden soll; er kann ein trefflicher Mann sein und sich verleiten lassen in die Lotterie einzulegen, und nun soll er gestraft werden. Es ist überhaupt die Frage, ob es verboten werden kann, sein Geld in der Lotterie einzulegen. Will einer nichts haben, will er arm sein, so ist das sein Schaden, der Staat hat nur das Recht, auf eine Garantie zu sehen, daß er diesem nicht zur Last falle; kann er das thun, so sehe ich nicht ein, wie ihm der Staat verbieten kann, in die Lotterie einzulegen. Wie will der Staat das verhindern? Ich ehre die Ansichten der Regierung, die mit großer Umsicht zum Wohle des Ganzen handelt; allein so sehr ich das verehere, so kann ich nicht glauben, daß auf dem Wege des Gesetzes sie das Recht hat, ein solches Verbot zu geben. Wer soll von Udorf bis Zittau den Leuten verwehren, über die Grenze zu gehen und in das Lotto zu setzen, und wenn er auch das Verbot weiß, holt er sich doch seinen Bedarf und kein Mensch erfährt es. Es wäre nur der Fall, daß er sich vorsichtiger benähme, aber unterbleiben wird es nicht. Will man Glücksspiele unter dem Volke verwehren, so bringe man es dahin, daß es sich sicherer und leichter seinen Lebensunterhalt verschaffen könne. Der Mensch würde sich in seinen Verhältnissen beruhigt fühlen, wäre es nur der Fall, daß Jeder Sonntags sein Huhn im Topfe hätte. Dann würde der Staat finden, daß das Gesetz von selbst unnöthig werde, und das Volk wird sich künftig zu zweckgemäßer Thätigkeit gewöhnen. Ich wollte mich daher nur erklären, daß ich nicht die Ansicht der Staatsregierung theilen kann, so vortrefflich auch ich die Ausarbeitung der Deputation finde. Ich habe nur meine Meinung so ausgesprochen, wie sie die Erfahrung bestätigt.

Graf v. Hohenthal: Das vom Hrn. Bürgermeister Bernhardi gerügte Mißverhältnis der Geld- und Gefängnißstrafen ist mir ebenfalls aufgefallen. Ich bescheide mich gern, daß es nicht möglich sei, hier ein untrügliches Maß anzunehmen, um jedoch ein etwas mehreres Gleichgewicht herzustellen, erlaube ich mir den Vorschlag, statt der Worte: „mit 4 bis 8 Tagen Gefängniß“ die Worte „mit 8 Tagen bis 3 Wochen Gefängniß“ zu setzen.

Auf die vom Präsidenten gestellte Frage wird jedoch dieser Vorschlag nicht ausreichend unterstützt.

Bürgermeister Bernhardi: Das Mißverhältnis in der Art bestehen zu lassen, wie es im §. 14. enthalten ist, daß im Fall des Unvermögens das Spiel in auswärtigen Lotterien nur mit höchstens 8 Tagen Gefängniß bestraft werden soll, damit kann ich mich nicht vereinigen, und um so weniger, als z. B. S. 138. der Motiven zu §. 16. des Gesetzes gesagt ist, daß nach der preussischen Gesetzgebung jeder Agent einer auswärtigen Lotterie für jedes verkaufte Loos mit 200 Thlr. Strafe oder mit 1 bis 2 Jahr Zuchthaus belegt werden soll. Doch das ist ein Gegen-

stand ausländischer Gesetzgebung. Es schiene mir richtiger zu sein, entweder daß die Geldstrafe vermindert, oder die Gefängnißstrafe erhöht werde. Da jedoch der Antrag des Grafen v. Hohenthal nicht unterstützt worden ist, so erlaube ich mir, den Antrag zu stellen: daß Geldstrafen um das Doppelte des einfachen Betrags angenommen werden möchten. Es würde also im 14. §. zu setzen sein, statt: „um den fünffachen Betrag“ „um den doppelten Betrag.“

Dieser Antrag erhält inzwischen auf die vom Präsidenten gestellte Frage ebenfalls keine ausreichende Unterstützung.

Hierauf stellt der Präsident die Frage: ob die Kammer mit dem Deputations-Gutachten sich vereinige? Dies wird mit 34 gegen 2 Stimmen bejahet.

Ferner: ob die Kammer den so veränderten §. annehme? wird gegen eine Stimme bejahet.

Referent D. Günther geht hierauf zum Vortrage des §. 15. über. Die Deputation hat hierbei folgendes beantragt:

Bei §. 15. bezieht man sich in Betreff der Schlussworte: „Trotz ist ein Beförderer des Vertriebes verbotener Lotterieloose so wie ein Einleger dann mit Strafe zu verschonen, wenn durch dessen Anzeige ein Collecteur im Inlande entdeckt wird“ auf die zu §. 11. gemachte Bemerkung und stellt den Antrag, statt dieser Worte zu sagen: „Beförderer des Spieles in auswärtigen Lotterien und Einleger in denselben, genießen, wenn sie einen Collecteur anzeigen, Straflosigkeit unter denselben Bedingungen, unter denen sie in dem §. 11. den Einlegern in ein Lotto in dem dort erwähnten Falle zugesichert ist.“

Präsident: Zu diesem §. hat Secretair Harz ein Amendement schriftlich eingereicht. Es geht dahin, daß nach dem Schlusse des 1. Satzes nach den Worten: „erhalten habe“ eingeschaltet werden möchte: „das bloße Liegenlassen der ohne eigene Veranlassung erhaltenen Loose auswärtiger Lotterien ist nicht strafbar.“

Secretair Harz: Es enthält dieser Zusatz gewiß weiter nichts, als was im Sinne sowohl der Regierung als der Deputation gelegen hat. Indessen ist der Zweifel bereits von mehreren Mitgliedern der Kammer ausgesprochen worden: ob nicht nach der Fassung des Gesetzes schon diejenigen Handlungen für strafbar angesehen werden dürften, welche mein Amendement bezeichnet. Im Sinne des Gesetzes liegt allerdings, daß das bloße Liegenlassen ausländischer Lotterieloose nicht bestraft werden soll; es geht dies aus §. 14. hervor, wo es heißt: wer sich des Spiels in auswärtigen Lotterien schuldig macht, der soll bestraft werden. Nun ist es klar, daß wenn mir Jemand ein Loos zuschickt und ich dasselbe hinlege, ich keineswegs Spieler bin. Allein wenn §. 15. sagt, daß es nicht zur Entschuldigung gereiche, wenn man auch ohne eigene Veranlassung Loose erhalten und wenn man Loose nicht bezahlt hat, so ist es, ohne den von mir beantragten Zusatz einzuschalten, möglich, daß auch ein solcher Fall, wie ihn mein Amendement bezeichnet, für strafbar erachtet werden könnte. Ich muß bekennen, daß aus den Worten des 15. §. allerdings herausgedeutet werden kann, daß jener Fall straflos sein müsse, denn es steht nach dem Worte „erhalten“ ein Komma; aber wer steht dafür, daß nicht die beiden Sätze,